



Bescheid

I. Spruch

1. Der **Regional Media Group GmbH** (FN 374184x beim LG Wr. Neustadt) wird gemäß § 35 Abs. 12 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, die Entrichtung des Finanzierungsbeitrags zur Finanzierung des Aufwandes der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) und der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) für das dritte und vierte Quartal 2020 in der Höhe von jeweils netto EUR XXX, zuzüglich 20% USt, sohin brutto jeweils EUR XXX, sowie netto EUR XXX, zuzüglich 20% USt, sohin brutto EUR XXX aus der Schlussabrechnung des Finanzierungsbeitrages für das Jahr 2019, insgesamt daher netto EUR XXX, zuzüglich 20% USt, insgesamt somit brutto **EUR XXX**, vorgeschrieben.
2. Die Regional Media Group GmbH hat den ausstehenden Finanzierungsbeitrag gemäß Spruchpunkt 1. binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAWXXX, Verwendungszweck: KOA 5.002/21-002, zu überweisen.

II. Begründung

1. Verfahren und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die Regional Media Group GmbH ist seit einigen Jahren Veranstalterin der Kabelfernsehprogramme N1 Niederösterreich TV, SW1 Schwechat TV und B1 Burgenland TV. Ferner bietet sie die Abrufdienste N1 Niederösterreich TV, SW1tv, tv-Web.at sowie RT24 an.

Mit Schreiben vom 17.08.2021 teilte die Geschäftsführung der RTR-GmbH, Fachbereich Medien, der KommAustria unter Beilage der an die Regional Media Group GmbH adressierten Rechnungen RF200311 vom 15.10.2020 für die offene Nachforderung aus der Schlussabrechnung des Jahres 2019, RF200216 vom 14.09.2020 für das dritte Quartal 2020 und RF200392 vom 15.12.2020 für das vierte Quartal 2020 samt den dazu ergangenen Zahlungserinnerungen mit, dass bisher kein Zahlungseingang in der RTR-GmbH verbucht werden konnte.

Zugleich wurde die KommAustria um bescheidmäßige Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags für die oben angeführten Quartale 2020 sowie die offene Nachforderung aus der Schlussabrechnung für das Jahr 2019 an die Regional Media Group GmbH gemäß § 35 Abs. 12 KOG ersucht.

Dem Ersuchen der RTR-GmbH an die KommAustria ging insbesondere nachstehende Rechnungslegung und Korrespondenz mit der Regional Media Group GmbH voraus:

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

1.1. Zur Nachforderung aus der Schlussrechnung für das Finanzierungsbeitragsjahr 2019:

Mit Schreiben vom 15.10.2020, Rechnung Nr.: RF200311, wurde der Regional Media Group GmbH die aus der Schlussabrechnung über den Finanzierungsbeitrag für das Jahr 2019 resultierende Nachforderung in Höhe von netto EUR XXX, zusätzlich 20% USt, somit brutto EUR XXX in Rechnung gestellt.

Dieser Rechnung ging zunächst die Bekanntgabe des Ist-Umsatzes für das Jahr 2019 durch die Regional Media Group GmbH mit Schreiben vom 04.06.2020 voraus. Basierend darauf wurde der Regional Media Group GmbH mit Schreiben der RTR-GmbH vom 09.09.2020 (vorläufige Endabrechnung 2019) die Möglichkeit eingeräumt, zur Höhe des aus der Schlussrechnung des Jahres 2019 resultierenden Nachforderung Stellung zu nehmen. Die Regional Media Group GmbH hat von dieser Möglichkeit jedoch keinen Gebrauch gemacht und keine Einwendungen erhoben.

1.2. Zum Finanzierungsbeitrag für das Jahr 2020:

Am 27.01.2020 gab die Regional Media Group GmbH im e-RTR-Portal ihre Planumsatzdaten für das Jahr 2020 bekannt. Basierend darauf wurde ein Finanzierungsbeitrag für die Regional Media Group GmbH in Höhe von netto EUR XXX, zuzüglich 20% USt, somit brutto EUR XXX pro Quartal berechnet.

Die für das erste und zweite Quartal 2020 in Rechnung gestellten Finanzierungsbeiträge wurden von der Regional Media Group GmbH beglichen.

Mit Schreiben vom 14.09.2020, Rechnung Nr.: RF200216, wurde der Regional Media Group GmbH der für das dritte Quartal 2020 zu entrichtende Finanzierungsbeitrag in Höhe von netto EUR XXX, zuzüglich 20% USt, somit brutto EUR XXX in Rechnung gestellt.

Mit Schreiben vom 15.12.2020, Rechnung Nr.: RF200392, wurde der Regional Media Group GmbH der für das vierte Quartal 2020 zu entrichtende Finanzierungsbeitrag in Höhe von netto EUR XXX, zuzüglich 20% USt, somit brutto EUR XXX in Rechnung gestellt.

1.3. Zum weiteren Verfahren:

Mit Schreiben vom 15.04.2021 erging seitens der RTR-GmbH eine Zahlungserinnerung hinsichtlich der oben dargestellten offenen Beträge an die Regional Media Group GmbH. Mit E-Mail vom 06.07.2021 wurde die Regional Media Group GmbH unter Hinweis auf die zwischenzeitlich telefonisch und auch per E-Mail erfolgten Zahlungserinnerungen neuerlich um Überweisung der ausstehenden Beträge ersucht. Eine weitere postalische Zahlungserinnerung erfolgte mit Schreiben der RTR-GmbH vom 19.07.2021.

Mit dem bereits eingangs angeführten Schreiben der Geschäftsführung der RTR-GmbH, Fachbereich Medien, vom 17.08.2021, wurde die KommAustria gemäß § 35 Abs. 12 KOG schließlich um bescheidmäßige Vorschreibung der ausstehenden Finanzierungsbeiträge ersucht.

Mit Schreiben vom 27.08.2021 leitete die KommAustria gemäß § 35 Abs. 12 KOG ein Verfahren zur bescheidmäßigen Vorschreibung der von der Regional Media Group GmbH nicht geleisteten Finanzierungsbeiträge ein und räumte dieser unter Beilage der oben genannten Schreiben und Zahlungserinnerungen die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen ein.

Die Regional Media Group GmbH gab hierzu keine Stellungnahme ab.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den von der Regional Media Group GmbH veranstalteten Kabelfernsehprogrammen beruhen auf den der KommAustria vorgelegten Anzeigen vom 09.02.2012 (KOA 1.985/18-006, N1 Niederösterreich TV), vom 16.02.2012 (KOA 1.900/12-004, SW1 Schwechat TV) und vom 01.03.2018 (KOA 1.985/18-006, B1 Burgenland TV).

Die Feststellungen zu den von der Regional Media Group GmbH bereitgestellten Abrufdiensten beruhen ebenfalls auf den bei der KommAustria eingebrachten Anzeigen vom 09.02.2012 (KOA 1.985/18-006, www.n1tv.at), vom 16.02.2012 (KOA 1.985/18-006, www.rt24.co.at), vom 16.12.2012 (KOA 1.950/12-015, www.sw1tv.at) und vom 19.03.2014 (KOA 1.985/18-006, www.tv-web.at).

Die Feststellung hinsichtlich der Nachforderung aus der Schlussabrechnung für das Finanzierungsbeitragsjahr 2019 in Höhe von brutto EUR XXX beruht auf der der Regional Media Group GmbH am 15.10.2020 übermittelten Schlussrechnung der RTR-GmbH. Darin wurde der Regional Media Group GmbH der aus der Gegenüberstellung der gemeldeten Plan- und Ist-Umsätze resultierende Differenzbetrag (Nachforderung) nachvollziehbar aufgeschlüsselt. Die Regional Media Group GmbH hat im Übrigen keine Einwendungen gegen die zuvor mit Schreiben der RTR-GmbH vom 09.09.2020 zur Stellungnahme übermittelte vorläufige Endabrechnung für das Finanzierungsbeitragsjahr 2019 erhoben. Die Feststellung über die Höhe der Nachforderung beruht auf dem von der Regional Media Group GmbH mit Schreiben vom 04.06.2020 bekanntgegeben Ist-Umsatz für das Jahr 2019.

Die Feststellungen zum Finanzierungsbeitrag der Regional Media Group GmbH für das dritte und vierte Quartal 2020 beruhen auf den Rechnungen vom 14.09.2020, Rechnung Nr.: RF200216, und vom 15.12.2020, Rechnung Nr.: RF200392. Die Feststellungen zur Höhe des quartalsweise vorgeschriebenen Finanzierungsbeitrags für das Jahr 2020 resultieren aus der von der Regional Media Group GmbH im e-RTR-Portal am 27.01.2020 eingebrachten Meldung der Planumsatzdaten für das Jahr 2020 auf deren Basis der individuelle Finanzierungsbeitrag berechnet worden ist.

3. Rechtliche Beurteilung

Die für die Vorschreibung der gegenständlichen Finanzierungsbeiträge wesentlichen Bestimmungen nach der für die Jahre 2019 und 2020 geltenden Fassung des KommAustria-Gesetzes (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, lauten auszugsweise wie folgt:

Gemäß § 35 Abs. 1 KOG erfolgt die Finanzierung des in Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 sowie Abs. 7 im Fachbereich Medien entstehenden Aufwandes der RTR-GmbH sowie des mit der Erfüllung der Aufgaben der KommAustria nach § 2 Abs. 1 Z 1 und 2, Z 4 bis 11 sowie Abs. 2 entstehenden Aufwandes der KommAustria (Abs. 14) einerseits durch Finanzierungsbeiträge und andererseits durch Mittel aus dem Bundeshaushalt.

Die Finanzierungsbeiträge sind gemäß § 35 Abs. 2 KOG von der Branche Medien zu leisten. Die Branche Medien umfasst den Österreichischen Rundfunk, die in Österreich niedergelassenen Rundfunkveranstalter und die nach dem AMD-G zur Anzeige verpflichteten Mediendienstanbieter

(Beitragspflichtige). Gemäß § 35 Abs. 3 KOG sind die Finanzierungsbeiträge im Verhältnis des jeweiligen Umsatzes des Beitragspflichtigen zum branchenspezifischen Gesamtumsatz zu bemessen und einzuheben, wobei alle im Inland aus der Veranstaltung von Rundfunk und dem Anbieten eines Mediendienstes erzielten Umsätze, mit Ausnahme des Programmertgelts (§ 31 ORF-G) für die Berechnung heranzuziehen sind.

Nach § 35 Abs. 6 KOG haben die Beitragspflichtigen jeweils bis spätestens 15. Jänner der RTR-GmbH ihre für das laufende Jahr geplanten Umsätze zu melden. Erfolgt trotz Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist keine Meldung der geplanten Umsätze, hat die RTR-GmbH den voraussichtlichen Umsatz des Beitragspflichtigen zu schätzen.

Gemäß § 35 Abs. 8 KOG sind den Beitragspflichtigen die Finanzierungsbeiträge auf Basis der veröffentlichten Schätzungen in vier Teilbeträgen jeweils zum Ende eines Quartals von der RTR-GmbH vorzuschreiben und von diesen an die RTR-GmbH zu entrichten.

Gemäß § 35 Abs. 9 KOG haben die Beitragspflichtigen jeweils bis spätestens 31. Mai des Folgejahres ihre tatsächlich erzielten Umsätze der RTR-GmbH zu melden. Umsatzdaten, deren tatsächliche Höhe mit zumutbarem Aufwand nicht erhoben werden können, sind von der RTR-GmbH zu schätzen.

Gemäß § 35 Abs. 10 KOG hat die RTR-GmbH den tatsächlichen branchenspezifischen Aufwand sowie den tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatz jeweils bis zum 30. September des Folgejahres festzustellen und zu veröffentlichen. Vor Veröffentlichung des tatsächlichen branchenspezifischen Aufwandes sowie des tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatzes ist den Beitragspflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gemäß § 35 Abs. 11 KOG hat die RTR-GmbH nach der Veröffentlichung des tatsächlichen branchenspezifischen Aufwands und des tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatzes geleistete Finanzierungsbeiträge allenfalls gutzuschreiben oder eine Nachforderung zu stellen.

Für den Fall, dass ein Rundfunkveranstalter der Verpflichtung zur Entrichtung des Finanzierungsbeitrags nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, hat die KommAustria gemäß § 35 Abs. 12 KOG die Entrichtung des Finanzierungsbeitrags mit Bescheid vorzuschreiben.

Die Regional Media Group GmbH veranstaltet in Österreich Kabelfernsehprogramme und stellt audiovisuelle Mediendienste auf Abruf bereit. Sie ist damit gemäß § 35 Abs. 2 KOG in Verbindung mit § 1 Z 1 und 2 iVm § 9 Audiovisuelle Mediendienste Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, als Rundfunkveranstalterin bzw. Mediendiensteanbieterin Beitragspflichtige im Sinne der genannten Normen und somit zur Leistung eines Finanzierungsbeitrags zur Finanzierung des Aufwandes der RTR-GmbH und der KommAustria verpflichtet.

Hinsichtlich der Höhe des Ist-Umsatzes des Jahres 2019 und der darauf basierenden Nachforderung aus der Schlussabrechnung 2019 ist festzuhalten, dass der tatsächliche finanzierungsbeitragspflichtige Umsatz seitens der Regional Media Group GmbH durch Schreiben per E-Mail vom 04.06.2020 bekanntgegeben wurde. Da sich im Rahmen der Schlussabrechnung aus der Gegenüberstellung der auf Basis der tatsächlichen Umsätze für das Jahr 2019 zu leistenden Finanzierungsbeiträge und der laut Planumsätzen bereits geleisteten Finanzierungsbeiträge für das Jahr 2019 eine Differenz in der Höhe von brutto EUR XXX ergab, war dieser Betrag von der Regional

Media Group GmbH nachzufordern. Trotz mehrfacher Zahlungserinnerung konnte jedoch bis heute kein Zahlungseingang verbucht werden.

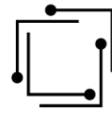
Hinsichtlich der Finanzierungsbeiträge für das Jahr 2020, welche im Sinne von § 35 Abs. 6 KOG auf den von der Regional Media Group GmbH gemeldeten Planumsätzen für das Jahr 2020 beruhen, waren der Beitragspflichtigen die Finanzierungsbeiträge in vier Teilbeträgen vorzuschreiben. Der für die einzelnen Quartale 2020 festgesetzte Finanzierungsbeitrag beläuft sich demnach jeweils auf netto EUR XXX, zuzüglich 20% USt, somit brutto EUR XXX. Die Beiträge für die ersten beiden Quartale 2020 wurden seitens der Regional Media Group GmbH bezahlt. Für das dritte und vierte Quartal konnte jedoch trotz mehrfacher Zahlungserinnerung bis heute kein Zahlungseingang verbucht werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Vorschreibung der bisher nicht geleisteten Finanzierungsbeiträge aus der Nachforderung des Jahres 2019 und des dritten und vierten Quartals 2020 mit Bescheid vorzunehmen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 5.002/21-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 15. Oktober 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)